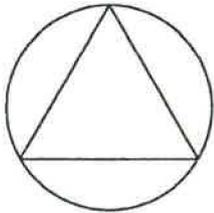


NORDEN



M 1:1000

MARKT METTEN
LANDKREIS DEGGENDORF
REG.- BEZIRK NIEDERBAYERN

DECKBLATTÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN
BEI DER HAUPTSCHULE
FÜR DIE FLUR NR. 470/18

Plangrundlage:

Bebauungsplan
Flächennutzungsplan
DFK

Fassung vom 09.04.2013

VERFAHRENSVERMERKE

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS
19.02.2013
2. BILLIGUNG DES ENTWURFS
19.02.2013
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
05.03.2013 bis 05.04.2013
4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
05.03.2013 bis 05.04.2013
5. SATZUNGSBESCHLUSS
09.04.2013
6. AUSFERTIGUNG **12. April 2013**




1. BÜRGERMEISTER (RADLMAIER)

7. BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN
DER BESCHLUSS DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
"BEI DER HAUPTSCHULE" ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT
NR.3 WURDE ORTSÜBLICH AM **12. April 2013** BEKANNT-
GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD SEIT DIESEM TAGE
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWAL-
TUNG DER MARKTGEMEINDE METTEN ZU JEDERMANN'S
EINSICHT BEREITGEHALTEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST
DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE FLUR NR. 470/18 - ÄNDERUNG
DURCH DECKBLATT NR. 3 RECHTSVERBINDLICHGEWORDEN.

METTEN, **12. April 2013**




1. BÜRGERMEISTER (RADLMAIER)

Planung:

Diplom-Ingenieure **Kiendl & Moosbauer**

 - Büro für Bauwesen
Am Tegellberg 3, 94469 Deggenorf
Tel.: 0991 370 07 - 0 Fax: 0991 - 370 07 20
E-Mail: kiendl@moosbauer.de



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Deckblatt Nr. 3 Änderung der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans für die Flur Nr. 470/18
Gemeinde Metten, Landkreis Deggendorf, Reg.-Bezirk Niederbayern.

Ziffer 0.7 Gebäude

Die bisherige Ziffer 0.7.1 erhält folgende Fassung

0.7.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1

- Dachform: Satteldach 24° - 32°
Dachdeckung: rot, grau, anthrazit
Dachgauben: Gauben und Giebel sind ab 30° Dachneigung zulässig.
Die Oberkante der Gaubenfläche muss mindestens
0,5 m unterhalb des Firstes liegen.
zusätzlich zu zwei Gauben ist ein Zwerchgiebel zulässig.
Die Gauben dürfen insgesamt je Dachseite jeweils eine Breite von 6,0 m aufweisen.
Schleppgauben sind zulässig
- Kniestock: bei I + D max. 1,00 m zulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Ortgang
und Traufe: Überstand mind. 0,30m, nicht über 1,20 m
bei Balkon max. 0,30 m Überstand über Balkonvorderkante
Balkontiefe max. 1,50 m
- Wandhöhe: bei I +D nicht über 4,30
ab natürlicher Geländeoberfläche
bei Hangbauweise talseitig nicht über 6,20 m
ab natürlicher Geländeoberfläche
Wandhöhe einschließlich der Zwerchgiebel max. 6,00 m

neue Ziffer 0.7.3

0.7.3 Querhaus

*Der Anbau eines Querhauses je Längsseite mit einem max. Vorsprung von 1,0 m
und bis max. 5,0 m Breite ist zulässig, auch außerhalb der Baugrenze (Abstandsvorschriften
der Bayerischen Bauordnung nach Art. 6 Abs. 8 3a sind einzuhalten)*

Städtebauliche Begründung:

Durch die Deckblattänderung soll der zusätzliche Bau von Zwerchgiebeln ermöglicht werden,
da dadurch ein besserer Dachgeschossausbau erzielt werden kann. Dies trägt positiv zur
Schonung von unversiegelten Flächen bei, da ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden
dadurch erricht wird.

